

dieses Instituts mit der betreffenden Bezeichnung in den Katalog der Volksbibliothek aufzunehmen. Die von den Lesern der Volksbibliothek aus der Landesbibliothek erbetenen Werke werden täglich in die Volksbücherei und zurück gebracht. In Wien ist es nicht gelungen, ein Zusammenwirken mit dem Handelsmuseum und dem Oesterreichischen Museum herbeizuführen. Dagegen haben der Vorstand der Handelskammer und des juridisch-politischen Lesevereins in Wien die reichen Schätze ihrer Bibliotheken der Zentralbibliothek und durch sie der ganzen Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung hat sich in beiden Fällen bewährt.

Über den Betrieb von Lesesälen hat Professor Dr. Reyer keine aufmunternden Erfahrungen gemacht. Folgende Wahrnehmungen haben das Errichten weiterer Lesesäle als nicht rätlich erscheinen lassen. In Wien und Graz, auch anderwärts, ist im Gegensatz zu England und Amerika, wo sich die Lesesäle vollständig eingebürgert haben, das Publikum durch zahllose Kaffeehäuser, die eine Anzahl von Tagesblättern und Zeitschriften halten, versorgt und verwöhnt. Jedermann ist gewohnt beim Lesen zu rauchen und etwas zu genießen; er verlangt das Halten vieler Exemplare seines Parteiblatts, er will nicht warten und ist endlich auch durch das Kaffeehaus vorwiegend auf das Lesen politischer und illustrierter Blätter angewiesen. In den Lesesälen findet er vorwiegend Zeitschriften, sein Lieblingsblatt ist gewöhnlich bereits vergeben, zum Überfluß darf er nicht rauchen, nichts genießen und nicht laut sprechen. Das ist den meisten unbehaglich. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Saal unter tags fast nicht benutzt wird, während er abends oft überfüllt ist, so daß neue Besucher fortgehen müssen, ohne ihren Zweck erreicht zu haben. Außerdem sind Miete und Verwaltungskosten sehr hoch.

Eine große Tätigkeit auf dem Gebiet des Volksbibliothekswesens entfaltet der Wiener Volksbildungsverein. Am 1. August 1887 errichtete er in Simmering die erste Volksbibliothek, am 1. März 1888 in Währing die zweite, am 15. April 1888 in Favoriten die dritte, am 19. Mai 1889 in Floridsdorf die vierte. Auf diese Weise schritt man unaufhaltbar vorwärts, so daß der Wiener Volksbildungsverein gegenwärtig 14 eigentliche Volksbibliotheken, 2 Gefangenhaus-, 5 Garnisons-, 3 Krankenhaus-, 4 Lehrlings- und 2 Volkswohnungsbibliotheken zählt. Der Verein bringt jährlich fast 1½ Millionen Bände in Umlauf. Fast alle Bibliotheken sind in gemieteten Parterreräumen untergebracht und mit einigen Ausnahmen täglich im Winter von 6—9, im Sommer von 5—8 Uhr abends geöffnet. Ursprünglich waren alle Entlehnungen unentgeltlich, 1893 wurde eine Lesegebühr von 5 Kreuzer monatlich eingeführt und diese 1896 auf 10 Kreuzer monatlich erhöht. Mitglieder des Vereins (Beitrag 2 Kronen) müssen, wenn sie eine Bibliothek als Leser benutzen wollen, jährlich 40 Heller zahlen. Leser kann jedermann (über 14 Jahre alt) sein, der sich durch einen Meldezettel, Arbeitsbuch etc. ausweist. Die Bände werden zunächst nur auf 14 Tage ausgegeben und nach dieser Zeit brieflich eingefordert; doch kann man, besonders bei wissenschaftlichen Werken, durch angemeldete Verlängerung die Entlehnungsdauer bedeutend erweitern.

Der 1899 durch eine Gesellschaft von Freunden christlicher Volksbildungsbestrebungen gegründete Verein »Volkslesehalle« in Wien unterhält zur Zeit eine Volkslesehalle, eine Zentralbibliothek und zwei Filialbibliotheken.

Der nationale Schutzverein »Südmarch« hat seit 1901 in Cilli, Mahrenberg, Mureck, Radkersburg, Rann, Völkermarkt, Luttenberg, St. Veit i. K., Windischgrätz, Tarvis, Wolfsberg und Marburg Bibliotheken eröffnet; weitere sind in der Einrichtung begriffen. Zu diesen stehenden Büchereien kommen noch Wanderbüchereien, die in Koffern an jene

Ortsgruppen gesandt werden, die einen Vertrauensmann namhaft machen können. Nach längstens drei Monaten werden diese Wanderbüchereien umgetauscht.

Der niederösterreichische Volksbildungsverein (Krems) hat 120 Volksbibliotheken (1900) errichtet. Graz besitzt außer der Landesbibliothek fünf Volksbüchereien. Auch Reichenberg i. B. hat 1902 eine Volksbibliothek geschaffen. In Prag wurde 1891 eine städtische Volksbibliothek eröffnet, deren Lesehalle im Oktober 1902 von 8864 Lesern besucht wurde, ein Beweis, welche Bedeutung die tschechische Bevölkerung den Volksbüchereien beimißt.

Die Ausführungen Meyers über die Frauenbeihilfe in öffentlichen Bibliotheken, über Leser, Leselust, alte und neue, männliche und weibliche Schriftsteller, Zensur, Frauenlektüre, über Fabrikbibliotheken, Kommunalunterstützung, Volksbildung und Staatshilfe usw. verdienen genaueste Beachtung. Die Warnungen für Vorstände von Volksbildungs- und Bibliotheksvereinen werden nicht ungehört verhallen. Kleemeier.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Wechselstempel. (Nachdruck verboten). — Eine für die Handelswelt wichtige Entscheidung fällt am 9. Juni d. J. der 2. Strafsenat des Reichsgerichts.

Von der Anklage der Wechselstempelhinterziehung waren am 24. November v. J. vom Landgericht II in Berlin die Kaufleute Schüler, Schmidt, Lüpke und Ehler freigesprochen worden. Der Sachverhalt war folgender. Die Firma Jährenholz & Schüler in Neurahnsdorf begibt häufig Wechsel an den Vorschussverein Kallberge-Rüdersdorf. Einer dieser Wechsel, der auf 500 M lautete, wurde protestiert und kam in die Hände des Gerichtsvollziehers. Dieser bemerkte, daß der Wechsel nur mit 20 s statt mit 30 s verstempt war. In Neurahnsdorf sind Stempelmarken nicht immer zu haben; daher werden nur diejenigen Wechsel verstempt, die vom Vorschussverein begeben werden. Die Angeklagten behaupten, daß der Wechsel eine Marke zu 20 s und eine zu 10 s gehabt habe. Das Gericht hat ihnen dies geglaubt, da es leicht vorkomme, daß Marken sich vom Wechsel lösen, ohne eine Spur zu hinterlassen. Deshalb wurde eine Hinterziehung nicht angenommen und auf Freisprechung erkannt.

Die hiergegen vom Provinzialsteuerdirektor eingelegte Revision machte folgendes geltend: der Wechsel wurde von Schüler unverstempt an Schmidt gegeben. Damals trug der Wechsel noch nicht die Unterschrift des Schmidt. Er war ein unvollständiger Wechsel und wurde erst durch die Begebung durch den Vorschussverein vollständig. Schüler hat ihn demnach unverstempt aus den Händen gegeben. Daß Lüpke und Ehler, die Vorsteher des Vorschussvereins, die Marken aufklebten, erfüllt die Vorschrift des Gesetzes nicht. Die Marken mußten von Schüler aufgeklebt werden. Daher wären die auf dem Wechsel befindlichen Marken ungültig und alle vier Angeklagten strafbar.

Der Reichsanwalt trat der Revision nur teilweise bei. Er beantragte, nur Schüler zu 15 M, dem 50fachen Betrage der hinterzogenen 30 s, zu verurteilen, im übrigen die Revision zu verwerfen. Schüler, so führte er aus, durfte das unversteuerte Akzept nicht aus der Hand geben. Die Abmachungen mit den Mitangeklagten sind belanglos. Schmidt ist straflos, weil er die Verstemplung von den Vorstehern des Vorschussvereins als von seinen Werkzeugen vornehmen ließ und dann den Wechsel unterschrieb. Auch Lüpke und Ehler sind schuldlos, da sie einen richtig versteuerten Wechsel in Empfang genommen haben.

Das Urteil des Reichsgerichts entsprach dem Antrag des Reichsanwalts.

Rechtsprechung. (Aus der Zeitschrift »Das Recht«, hrsg. von Soergel; Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhdlg. VII. Jahrg. Nr. 11; 10. Juni 1903.) —

Bürgerliches Gesetzbuch § 826. Bei der Post besteht die Einrichtung, daß nicht mehrere in demselben Ort erscheinende Zeitungen, welche den gleichen Namen ohne die sofortige Unterscheidung sichernde Zusätze führen, gleichzeitig zum Postvertrieb zugelassen werden. Der Mißbrauch dieser Einrichtung durch Anmeldung einer Zeitung, deren Herausgabe mit dem betreffenden Namen nicht ernstlich beabsichtigt wird, zu dem Zweck, um Andern den bisher geübten Gebrauch des Namens zu verlegen, fällt unter § 826. (Reichsgericht VI, 11. Dezember 1902. 248/02. Entsch. Bd. 53, S. 171.)

Bürgerliches Gesetzbuch § 273. Der Reisende als Handlungsgehilfe hat ein Zurückbehaltungsrecht an Mustern,